

Gewässerordnung

Sport Angler Verein Soltau e.V.

Gültig ab 26.03.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Sport Angler Verein Soltau e.V. bewirtschafteten Gewässer.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen. Wer die Angelfischerei in unseren Gewässern ausübt, hat die Satzung des SAV Soltau, das niedersächsische Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz, die Naturschutz-gesetze, die Umweltbestimmungen, die Landschaftsschutzverordnung, das niedersächsische Wald- und Landschaftsgesetz, sowie das niedersächsische Wassergesetz zu beachten.

Folgende Gewässer dürfen befischt werden:

- Böhme (s. Punkt 3)
- Ahlftener Fischteiche II – III – IV – und V

Die Angeltermine und Fangbeschränkungen für die jeweilige Saison werden auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und beschlossen.

Es darf mit 2 Ruten jeweils mit einer Anbiss Stelle geangelt werden, auf Friedfische nur mit einem Einzelhaken pro Rute

Nachtangeln

Ab 22:00 bis 6:00 Uhr darf mit 3 Ruten *auf Aal* gefischt werden.

- Ahlftener Teich 1 (Forellenteich)

Die Beangelungs-Zeiten und Bedingungen für das Angeln in Teich 1 werden im Jahresterminplan bekannt gegeben. (Änderungen werden per Aushang am Vereinsheim und auf der WEB-Seite angezeigt) Bei den Forellenangeln (Teich 1) darf nur mit einer Rute geangelt werden und es dürfen keine Forellen zurückgesetzt werden.

Einschränkungen/Ausnahmen

In den Naturschutzzonen ist das Angeln verboten.

Teich -4- darf nur vom Damm zwischen Teich 3 und 4 beangelt werden. Die anderen Uferseiten von Teich 4 zählen zu den ganzjährigen Schutzzonen, sowie das Biotop südwestlich von Teich -5-. (s. Anlage „Schutzzonen“)

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.

Das Eisangeln ist verboten. Das gilt auch für das Angeln an den eisfreien Ein-/Ausläufen, wenn die Teiche zugefroren sind.

Der Einsatz von Wasserfahrzeugen sowie das Angeln vom Boot, einschließlich „Belly-Boot“ ist verboten, sowie auch der Einsatz von ferngesteuerten Hilfsmitteln, z.B. Futterboote.

Das mäßige Anfüttern (**max. 0,5 Liter pro Tag** incl. aller Beimengungen und Zusätze) ist nur während der aktiven Angelzeit erlaubt. Überschreitungen der Futtermengen können zum Entzug der Angelerlaubnis führen.

Das vorherige Anlegen von Futterplätzen sowie das Reservieren von Angelplätzen ist verboten!

Das Angeln mit Boilies ist erlaubt, aber die o.g. Beschränkungen sind dabei einzuhalten (max.0,5l Futter ausschließlich nur während des Angelns)

Feuer, Zelten, Camping und Camping ähnliche Zustände sind auf dem gesamten Gelände verboten.

Ausnahmeregelung

In der Zeit vom 16.10. bis 31.01. darf auch in den Schutzzonen der Teiche 2 und 5, auf *Raubfisch* geangelt werden.

Ab 01. Januar **muss** dafür der für das aktuelle Jahr gültige Erlaubnisschein mitgeführt werden.

Die **Hälterung von lebenden Fischen** ist verboten; Ausnahmen können bei notwendigen Hegefischen zum Umsetzen der Fische vom Vorstand genehmigt werden!

Die Schonzeiten sind an allen Gewässern einzuhalten.

2. Böhme

a. Die Strecke:

Soltau/Einfrielingen (Schafsbrücke) bis Grenze Tetendorf/Altes Klärwerk und Soltau/Bach darf ganzjährig, auch von Gastanglern, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schonzeiten beangelt werden. Es darf mit max. 3 Ruten jeweils mit einer Anbiss Stelle geangelt werden, auf Friedfische nur mit einem Einzelhaken pro Rute.

b. Die Strecke:

Heber bis Soltau/Einfrielingen (Schafsbrücke) darf in der Zeit vom 01.04. bis 15.10. ausschließlich von Vereinsmitgliedern beangelt werden. Es darf mit max. 3 Ruten jeweils mit einer Anbiss Stelle geangelt werden, auf Friedfische nur mit einem Einzelhaken pro Rute.

c. Für beide Strecken sind die **Schonzeiten einzuhalten**. Dabei sind Angelarten auf die zu schonenden Fische in der Schonzeit verboten. Z.B. in der Hecht-/Zander Schonzeit ist das Spinnfischen und das Angeln mit toten Köderfischen verboten.

d. Im Bereich der gesamten Fischtreppe bzw. Aufstiegshilfe, an der Ratsmühle, ist das das Angeln in der Fischtreppe selbst, in der daneben verlaufenden Böhme und dem Umlaufgraben verboten. Das gilt auch für den Bereich der Brücken oberhalb der Fischtreppe auf der Seite der Ratsmühle und bis 10m hinter dem Zusammenfluss der Fischtreppe und der Böhme.

e. an der Waldmühle ist das Angeln im gesamten Umlaufgraben (Aufstiegshilfe) und an den Ein-/Ausmündungen an der Böhme (5 m davor und dahinter) verboten.

Die Fangbedingungen pro Angelsaison werden jeweils auf der JHV durch Mitgliederbeschluss festgelegt.

Die Fangquoten gelten jeweils für alle Gewässer zusammen.

3. Fischereiberechtigung

Wer den Fischfang in den Gewässern des SAV Soltau e.V. ausübt muss im rechtmäßigen Besitz einer gültigen Erlaubnis sein.

Dies gilt auch für die Teilnahme am Forellenangeln von passiven Mitgliedern.

4. Natur- und Umweltschutz

Angler sind Naturschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten.

Sie nehmen besonders Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt. Das Verhalten der Angler untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein.

Die Fischereiausübenden haben beim Begehen der Ufer besondere Sorgfalt hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes walten zu lassen. Grabungen nach Ködern an den Ufern und Böschungen ist strengstens untersagt. Geschützte Pflanzen sind zu schonen.

Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten und zu verlassen.

Köderbehälter, Flaschen, Zigarettenschachteln und -Kippen haben in der Natur, im und am Wasser nichts zu suchen.

Feuer, Zelten, Camping und Camping ähnliche Zustände sind verboten! Für alle Beschädigungen haftet der verursachende Angler.

Gleichfalls hat er den Vorstand bzw. die Gewässerwarte unverzüglich über festgestellte oder verursachte Mängel zu informieren.

Das Betreten von Eisflächen sowie das Eisangeln ist in allen Gewässern des SAV Soltau e.V. verboten.

5. Fangbuch

Das Fangbuch ist einschließlich eines Schreibstiftes grundsätzlich mitzuführen.

Alle Fische, die dem Gewässer entnommen werden, sind **sofort** einzutragen.

Die Fanglisten **müssen** zum 31. Oktober abgeschlossen werden und sind bis spätestens **15. November** dem Fischereiaufseher auszuhändigen.

Hierfür kann der Briefkasten am Vereinsheim genutzt werden.

Fänge nach dem 31.10. müssen auf das nächste Jahr übertragen werden.

Wird die Abgabefrist versäumt, ist die auf der JHJV festgesetzte Gebühr zu zahlen. Die Zahlung entbindet nicht von der Abgabepflicht.

6. Ausweispflicht

Die Angelerlaubnispapiere sind bei einer Kontrolle auf Verlangen den Fischereiaufsehern, Gewässerwarten, Polizeibeamten und Amtspersonen ohne Widerrede vorzuzeigen. Bei Verdacht ist jedes Vereinsmitglied berechtigt Kontrollen durchzuführen.

Jeder Angler hat darauf zu achten, dass Unberechtigte vom Wasser ferngehalten werden. Bei Verdacht auf „Schwarzangeln“ ist unverzüglich eine Aufsichtsperson zu unterrichten.

Alle Daten die zur Ermittlung der Täter führen, wie z.B. Kfz. Kennzeichen, sind festzuhalten.

7. Verhalten am Wasser

Jeder Angler hat sich vor Begehen der Angelgewässer darüber im Klaren zu sein, dass von ihm Rücksichtnahme, die Beachtung gültiger Gesetze und Verordnungen sowie waidgerechtes Verhalten verlangt werden. Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Angler nicht belästigt werden. Ein materieller Gewinn darf nicht angestrebt werden und ist strengstens untersagt.

Ausgelegte Ruten dürfen nicht verlassen werden! Beim „aktiven Angeln“ wie z.B. Spinnfischen; Fliegenfischen etc. sind alle anderen Ruten aus dem Wasser zu nehmen.

Grundsätzlich sind gehakte Fische mit Hilfe eines Unterfangkeschers zu landen.

Werden Fische gefangen, deren Fang verboten ist, hat der Angler sie **unverzüglich** schonend wieder einzusetzen.

Dies gilt auch für alle untermassige gehakte Fische.

Jeder gefangene Fisch ist, sofern er nicht ins Wasser zurückgesetzt werden muss, nach einem Betäubungsschlag auf das Nachhirn und durch Herzstich zu töten.

Erst danach darf mit Hilfe einer Lösezange oder Hakenlöser der Haken entfernt werden.

Offenes Feuer, Grillen und Kochen am Wasser ist strengstens verboten. Das Stellen von Setzangeln, Auslegen von sogenannten Aalschnüren, Greifen, Stechen und Schießen von Fischen und die Anwendung explodierender Stoffe ist verboten.

8. Mindestmaße und Schonzeiten

Die Mindestmaße sind gesetzlich geregelt. Für den SAV Soltau e.V. haben nachfolgende Mindestmaße und Schonzeiten Gültigkeit:

<u>Aal</u>	<u>50 cm</u>	
<u>Aland</u>	<u>25 cm</u>	
<u>Barsch</u>	<u>20 cm</u>	
<u>Forelle (Bach)</u>	<u>28 cm</u>	<u>Schonzeit 16.10. bis 31.03.</u>
<u>Forelle (Regenbogen)</u>	<u>28 cm</u>	
<u>Hecht</u>	<u>60 cm</u>	<u>Schonzeit 01.02. bis 30.04</u>
<u>Karpfen</u>	<u>40 cm</u>	
<u>Schleie</u>	<u>30 cm</u>	
<u>Zander</u>	<u>60 cm</u>	<u>Schonzeit 01.02. bis 30.04.</u>

Äschen; Graskarpfen und Rapfen sind „ganzjährig“ geschützt und sofort schonend zurückzusetzen

9. Sonstiges

Hilfeleistungen, wie z.B. Keschern eines Fisches, sind erlaubt.

Die Vereinsmitglieder sollten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an Gemeinschaftsangeln des Vereins teilnehmen. Termine werden über die Jahresplanung rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzlich werden die Mitglieder über die Homepage und im Schaukasten am Vereinsheim durch Aushang informiert.

Während einer Vereinsveranstaltung sind alle Vereinsgewässer für Mitglieder gesperrt.

Vereinsmitglieder dürfen während eines Bestands- oder Hegefischens in keinem anderen Vereinsgewässer angeln. Dadurch soll die Kameradschaft gefördert werden.

Für Gastangler wird mindestens ein Teich reserviert.

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, an der Instandhaltung und Verbesserung der Vereinsgewässer und vereinseigenen Anlagen mitzuwirken.

Die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird auf der JHV festgelegt. Stand 2022 sind weibliche Mitglieder, Behinderte mit einem Behinderungsgrad ab 50 % (mit Behindertenausweis) sowie Rentner ab 65 Jahren vom Arbeitsdienst ausgenommen.

10. Schlussbestimmung

Fischfrevel, unkameradschaftliches und vereinschädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die Gewässerordnung sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Sie können mit Entzug der Fischereierlaubnisscheine oder einem Ausschlussverfahren geahndet werden.

Jede Gewässerverschmutzung oder Uferbeschädigung sowie Uferverunreinigungen, dazu zählen *Flaschenverschlüsse und Zigarettentkippen*, ist umgehend nach Feststellung dem Gewässerwarteobmann zu melden.

Das Schlachten und Ausnehmen von Fischen sind am Gewässer und den angrenzenden Bereichen streng verboten.

Die vorstehende Gewässerordnung wird mit dem Erwerb des Fischereierlaubnisscheins als verbindlich anerkannt.

Jeder Angler sollte beherzigen, dass im Zweifelsfall der Grundsatz gilt:

Unkenntnis schützt vor Strafe nicht!

11. Anhang für Jugendliche und Heranwachsende

Bis zur Erlangung der Fischereiprüfung dürfen Jugendliche im Alter von 9 Jahren bis Ende des 13. Lebensjahres in Begleitung eines Fischereiberechtigten des SAV Soltau e.V. aktiv angeln.

Die Fangergebnisse müssen im Fangbuch der „Betreuungsperson“ erfasst werden und dürfen nicht zusätzlich gewertet werden.

Dabei gelten für beide zusammen alle vorangegangenen Regeln für eine aktive Person. Das bedeutet, Sowohl der Jugendliche als auch die Betreuungsperson dürfen ausschließlich mit einer Hand Angel, zusammen also 2 Angeln fischen. (Ausnahme Nachtangeln auf Aal mit 3 Ruten).

Die Heranwachsenden unter 14 Jahren dürfen an den Aktivitäten der Jugendabteilung teilnehmen. Bei Ausbildungsangeln ist jedoch eine ausreichende Zahl an Betreuern Voraussetzung. Die Verantwortung liegt bei den Jugendwarten.

Ist im Rahmen der Ausbildung das Angeln, mit z.B. einem Blinker, Spinner oder ähnlichen Ködern vorgesehen, muss die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten vorliegen. (Die Genehmigung kann bei Aufnahme einmalig dauerhaft erteilt werden)

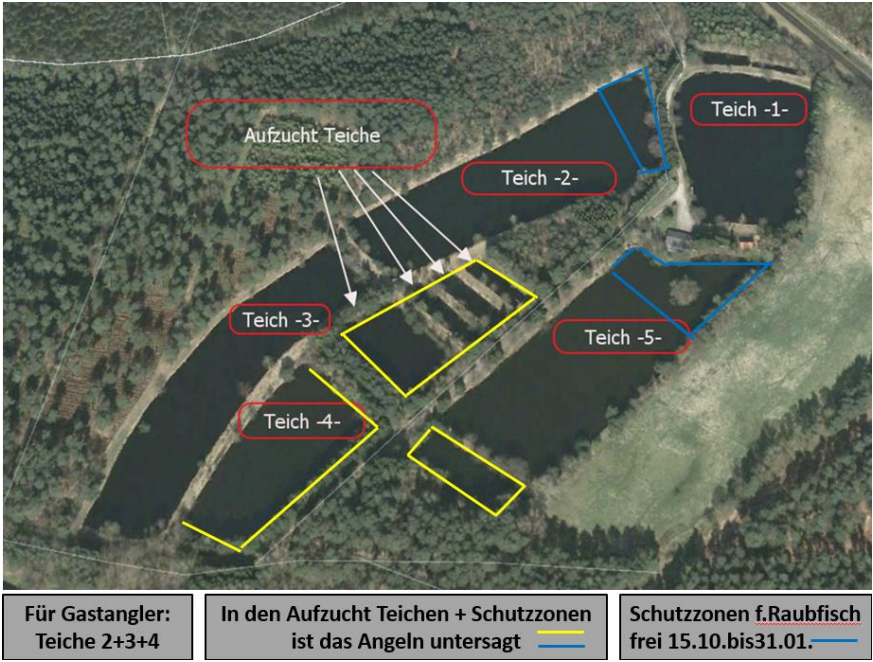
Der Verein übernimmt bei der Ausübung dieser Angelmethode bei Unfällen oder Verletzungen „keine Haftung“.

Der SAV Soltau e.V. ist bestrebt, Heranwachsende und Jugendliche für die Natur und Umwelt zu begeistern. Angler sind anerkannte Naturschützer!

Ab dem 14. Lebensjahr sollte der Jugendliche die Fischereiprüfung ablegen bzw. abgelegt haben, spätestens ein Jahr danach

Den Anordnungen der Jugendwarte ist unbedingt Folge zu leisten!

11. Anhang 1: „Lageplan der Teiche in Ahlfthen“



11. Anhang 2: „Lageplan der Böhme-Grenzen“

Soltau/Einfrielingen Schafsbrücke:



Tetendorf/Altes Klärwerk (untere Grenze der Böhme-Strecke)

